

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Dezember

1977

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	123	Änderung der Geschäftsordnung der	
Ausschreibung von Pfarrstellen	123	Landessynode	126
Verordnung:		Personaldarlehen	
2. Verordnung zur Durchführung des kirchl.		(befristete Zinssenkung)	126
Gesetzes über die Pfarrerververtretung in der			
Evang. Landeskirche in Baden	125	Aus- und Fortbildungsarbeit 1978 für Lektoren	
		und Prädikanten	126
Bekanntmachungen:		Bezirkskantoren	127
Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde		Änderung des Kirchensteuergesetzes	127
Reichenbach in „Evang. Kirchengemeinde			
Waldbronn“	125		

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 98 Absatz 2 und 3 der Grundordnung):

Pfarrer Conrad Franke in Konstanz (Ambrosius-Blarer-Pfarrei) zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Konstanz ab 1. 12. 1977.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Reiner Starck in Mannheim-Vogelstang (Pfarrstelle II des Gruppenamts) zum Pfarrer daselbst.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Versetzt:

Schuldekan Pfarrer Dr. Ludwig Herrmann in Konstanz (Ellenrieder Gymnasium) als hauptamtlicher Religionslehrer an das Suso-Gymnasium in Konstanz bei gleichzeitiger Aufgabe des Amtes als Schuldekan für den Kirchenbezirk Konstanz.

Pfarrvikar Gerd Lünighöner in Neckargemünd (Markuspfarre) nach Karlsruhe (Thomaspfarre) zur Verwaltung der Pfarrstelle.

In den Ruhestand versetzt

auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Otto Doll in Nußbaum auf 1. 8. 1978.

Gestorben:

Pfarrer Herbert Bartsch in Bruchsal (Luthergemeinde Nord), am 23. 11. 1977, Pfarrerin Elisabeth Höfer, zuletzt in Mannheim (Kreuzpfarre), am 10. 11. 1977, Pfarrer i. R. Wilhelm Iber, zuletzt in Mauer, am 27. 11. 1977, Pfarrer i. R. Max Mühl-eisen, zuletzt in Mannheim (Obere Pfarrei an der Trinitatiskirche), am 12. 11. 1977, Pfarrer i. R. Adolf Nieden, zuletzt in Heidelberg (Kapellengemeinde), am 29. 11. 1977, Angestellte i. R. Marie Trautwein, zuletzt bei der Evang. Landeskirchenkasse — Kirchensteuerstelle — in Karlsruhe, am 25. 11. 77.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Emmendingen, Christuspfarre, Kirchenbezirk Emmendingen

Die Christuspfarre ist zum 16. 4. 1978 neu zu besetzen.

Die Christuspfarre hat rd. 2260 Gemeindeglieder, dazu gehört der kirchl. Nebenort Wasser mit 840 Gemeindegliedern. Sie bildet zusammen mit der Lutherpfarre (Dekanatspfarramt) eine organische Einheit mit gemeinsamer Kirche und Gemeindehaus.

Gemeinsame Ältestensitzungen und Dienstbesprechungen, sowie die Zusammenarbeit in den verschiedensten Kreisen und in der Kirchenmusik sind Ausdruck der engeren Zusammenarbeit. Diese Zusammenarbeit beider Pfarreien soll in Zukunft, auch ohne rechtliche Absicherung als Gruppenpfarramt, noch verstärkt werden. So sollen weitere Absprachen über Schwerpunktsetzungen der Arbeit der Pfarrer und Mitarbeiter getroffen werden. Die Organisation und Verwaltung der beiden Pfarreien soll (in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverwalter) von der Christuspfarre wahrgenommen werden. Eine Halb-

tagssekretärin ist im Pfarrhausbüro tätig. Dagegen soll die Abgrenzung als fester Seelsorgebezirk (auch in Kasualien) erhalten bleiben. Auch die geistliche Versorgung des Altenheimes verbleibt bei der Christuspfarre. Hingegen soll die Krankenhausseelsorge zukünftig anderweitig wahrgenommen werden. Das Pfarrhaus, vor 12 Jahren erbaut, ist im besten Zustand. Ein Pfarrhausgarten ist vorhanden.

Emmendingen liegt im unmittelbaren Einzugsbereich Freiburgs. Alle Schulen sind am Ort.

Freistett, Kirchenbezirk Kehl

Die Kirchengemeinde hat ca. 2700 Gemeindeglieder in der früher selbständigen Stadt Freistett, die heute zur neugebildeten Stadt Rheinau mit 8 weiteren, früher selbständigen politischen Gemeinden gehört.

Die Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Stadtteil Freistett, wo sich auch das zentrale Rathaus befindet. Freistett liegt am neuen Rheinübergang Freistett-Gambsheim (Elsaß) — Autobahnzubringer Paris; jeweils 25 Autominuten nach Baden-Baden — Schwarzwaldhochstraße und nach Straßburg.

Die Gemeinde ist traditionsgebunden mit Arbeitern, Angestellten, Gewerbetreibenden und nur noch wenigen Landwirten. Eine große Anzahl von Vereinen befindet sich am Ort.

Die Kirchengemeinde unterhält einen Kindergarten mit 3 Gruppen. Die Krankenpflege ist der kirchlichen Sozialstation Kehl angeschlossen. Die Krankenschwester wohnt am Ort. Für den Gottesdienst und die kirchenmusikalische Arbeit steht ein leistungsfähiger Kirchenchor zur Verfügung. In unmittelbarer Nähe des Pfarrhauses liegen Grundschule, Hauptschule, Realschule und Hallenbad. Progymnasium in dem 2 km entfernten Stadtteil Rheinbischofsheim, Gymnasium in Kehl (18 km) und Achern (13 km), dort auch humanistischer Bildungsweg in dem Privatgymnasium Lender.

Für die Gemeindearbeit stehen zur Verfügung die im Jahre 1741 erbaute barocke Pfarrkirche, 1965 innen und 1975 außen renoviert. Wertvolle, ebenfalls restaurierte Orgel von Joseph Merklin (Schüler von Silbermann).

Das romanische Heidenkirchlein aus dem 11. Jahrhundert, 1973 restauriert, dient als Taufkirche und bei Trauungen und Abendmahlsgottesdiensten.

Für die Frauenarbeit und andere Zusammenkünfte dient ein kleiner Gemeindesaal im Pfarrhaus.

Schwerpunkte der Arbeit: Amtshandlungen, Unterricht an der Hauptschule, Jugendarbeit und Aufrechterhaltung der Kontakte zu den Gesangsvereinen und zur Stadtkapelle, die neben dem Kirchenchor zur Mitwirkung in den Gottesdiensten bereit sind. Gute Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden Rheinbischofsheim und Memprechtshofen. Die Gemeinde ist dem Rechnungsamt Kehl angeschlossen. Das geräumige Pfarrhaus in schöner Lage wird frei.

Stühlingen, Kirchenbezirk Hochrhein

Die Pfarrstelle wird infolge Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers auf 1. 2. 1978 frei. Ebenso das Pfarrhaus.

Stühlingen ist ein heilklimatisch anerkannter Ort in 450 m Höhe am Rande des Schwarzwaldes im oberen Wutachtal unmittelbar an der schweizer Grenze, 17 km von Schaffhausen entfernt.

Zum Pfarrbezirk gehören die Kirchengemeinde Stühlingen mit rund 650 Gemeindegliedern und die Filialkirchengemeinde Wutöschingen mit ca. 1060 Gemeindegliedern. Am Sonntagvormittag werden in beiden Gemeinden Gottesdienste gehalten.

Die Gemeindeglieder inmitten einer katholisch bestimmten Gegend (8 kath. Pfarreien), sind zum großen Teil zugezogen.

Für die Gemeindearbeit stehen in beiden Gemeinden die erforderlichen Räume zur Verfügung. Die Gemeinden erwarten in Predigt und Bibelstunde eine bibelgebundene Auslegung.

Das Pfarrhaus in schöner Lage wurde 1963 umgebaut und stark erweitert. Es besteht ein Mitarbeiterkreis für Jugendarbeit und Kindergottesdienst, der sich vom Pfarrer Beratung und Begleitung erhofft.

Grund-, Haupt- und Realschulen bestehen am Ort; weiterführende Schulen in der großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen (20 bis 29 km entfernt). Weiter befindet sich am Ort ein Leichtkrankenhaus.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Michelbach, Kirchenbezirk Neckargemünd

Der Erholungsort Michelbach liegt am Südrand des Kleinen Odenwalds und ist Ortsteil von Aglasterhausen. Zur Pfarrei Michelbach (ca. 550 Evangelische) gehört die Filialkirchengemeinde Unterschwarzach (ca. 770 Evangelische). In beiden Gemeinden ist sonntäglich Gottesdienst.

Kindergarten am Ort, Grund- und Hauptschule in Aglasterhausen, weiterführende Schulen in Obrigheim, Neckarelz und Mosbach.

Das Pfarrhaus mit einem kleinen Gemeinderaum und einem schönen Garten ist frei.

Besetzung der Pfarrstelle durch Gemeindegewahl. **Bewerbungen** innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens 2. Februar 1978 abends und

b) für die **nochmalige Ausschreibung** bis spätestens 19. Januar 1978 abends

schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Verordnung

2. Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 29. November 1977

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß Artikel 3 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 1974 (VBl. S. 101) nachstehende Verordnung:

§ 1

Zu § 1:

Die Pfarrerververtretung ist bis 31. 5. 1978 nach Maßgabe des Gesetzes neu zu wählen.

§ 2

Zu § 3:

1. Zur Gruppe 3 gehören alle Religionslehrer, soweit sie nicht der Gruppe 1 oder 2 angehören oder eine eigene Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8. 6. 1971 (VBl. S. 101) bilden.
2. Für die sinnngemäße Anwendung der Wahlordnung für die Bildung der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 des Gesetzes wird folgendes bestimmt:
 - a) Die Konstituierung des Wahlausschusses erfolgt bis 31. 1. 1978.
 - b) Spätestens 6 Wochen nach der Konstituierung des Wahlausschusses ist die Wählerliste durch Auflegung beim Evang. Oberkirchenrat und den Dekanaten den Wahlberechtigten bekanntzumachen. Gleichzeitig mit der Auflegung sind die Wahlberechtigten schriftlich über Zeit und Stellen der Auflegung der Wählerliste und der Wahlvorschlagsliste zu unterrichten, auf ihr Einspruchsrecht gegen die Wählerliste hinzuweisen und zugleich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Vertreter und Stellvertreter innerhalb von 4 Wochen, beginnend mit dem in der Aufforderung bezeichneten Tag, aufzufordern (Wahlausschreiben). Wahlvorschläge dürfen nur für die Wahlgruppe gemacht werden, der die Vorschlagsberechtigten angehören; Vereinigungen, die nach § 3 Abs. 4 Buchstabe b des Gesetzes wahlvorschlagsberechtigt sind,

können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Gleichzeitige Kandidatur als Vertreter und als Stellvertreter ist nicht zulässig. Im Wahlausschreiben ist der Zeitplan für die Wahl mitzuteilen.

- c) Die Wahlvorschlagsliste ist spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Vorschlagsfrist durch Auflegung beim Evangelischen Oberkirchenrat und den Dekanaten den Wahlberechtigten bekanntzugeben. Die Auflegung erfolgt für die Dauer von 2 Wochen.
- d) Die Stimmzettel müssen für jede Gruppe eine einheitliche, jeweils verschiedene Farbe haben. Der Wahlausschuß sendet die Stimmzettel den Wahlberechtigten mit den sonstigen Unterlagen zur Briefwahl spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Wahlzeit zu mit der Angabe, bis wann die Wahlbriefe spätestens eingegangen sein müssen (Wahltag). Zugleich sind die Wahlberechtigten auf die Art der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und die Möglichkeit der Wahlanfechtung hinzuweisen.
- e) Jeder Wähler kann so viele auf dem Stimmzettel aufgeführte Vertreter-Kandidaten ankreuzen, als von seiner Wahlgruppe Vertreter zu wählen sind. Das gleiche gilt für die Wahl der Stellvertreter.
- f) Der Wahlausschuß gibt das Wahlergebnis durch Auflegung beim Evangelischen Oberkirchenrat und den Dekanaten innerhalb einer Woche nach Ablauf der Wahlzeit bekannt. Die Auflegung erfolgt für die Dauer von 2 Wochen. Die Wahl kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Landeskirchenrat angefochten werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 29. November 1977

Evang. Oberkirchenrat

Dr. Wendt

Bekanntmachungen

OKR 23. 11. 1977
Az. 11/1-14972

**Umbenennung der Evang.
Kirchengemeinde Reichen-
bach in „Evang. Kirchengemeinde
Waldbronn“**

Die Evang. Kirchengemeinde Reichenbach wird

auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Ziff. 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) in „Evang. Kirchengemeinde Waldbronn“ umbenannt.

OKR 21. 11. 1977 Änderung der Geschäftsord-
Az. 14/431-14678 nung der Landessynode

Die Landessynode hat durch Beschluß vom 19. 10. 1977 die Geschäftsordnung der Landessynode vom 5. 5. 1954 (VBl. S. 46) i. d. F. vom 25. 4. 1968 (VBl. S. 75) — Sonderdruck Stand Februar 1972 — wie folgt ergänzt bzw. geändert:

- a) in § 30 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Bei dieser Wahl sollen die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse berücksichtigt werden.“
- b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 3, 4 und 5.

OKR 9. 8. 1977 Personaldarlehen
Az. 21/5472 hier:
befristete Zinssenkung

Der Evang. Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung vom 9. 8. 1977 beschlossen, angesichts der derzeitigen Zinssituation befristet vom 1. 7. 1977 bis 31. 12. 1979 die Zinsen für die Personaldarlehen gemäß Abschnitt V Ziffer 1 a, b, d und Ziffern 2—4 der Darlehensrichtlinien vom 15. 12. 1975 (GVBl. S. 16 f) zu senken.

Die befristete Zinssenkung beträgt im einzelnen für

1. Baudarlehen
 - a) wenn der Bedienstete das Eigenheim oder die Eigentumswohnung als Hauptwohnung benutzt 1 ‰
 - b) wenn das Eigenheim oder die Eigentumswohnung vermietet wird 1,5 ‰
 - d) bei Bediensteten von Besoldungsgruppe A 9 bis A 11 bzw. Vergütungsgruppe Vb bis IVa, wenn das Eigenheim oder die Eigentumswohnung als Hauptwohnung dient 0,5 ‰
2. Modernisierungsdarlehen 1 ‰
3. Beschaffungsdarlehen 1,5 ‰
4. Kraftfahrzeugdarlehen 1,5 ‰

Für einzelne Darlehensarten, die vor Inkrafttreten der o. a. Richtlinien gewährt wurden, gilt für die gleiche Frist wie oben folgende Zinssenkung:

- a) Wohnbaudarlehen
 - bei Nutzung als Hauptwohnung 1 ‰
 - bei Vermietung bzw. Nutzung als Zweitwohnung 0,5 ‰
- b) Kraftfahrzeugdarlehen 0,5 ‰

Die insoweit geänderten Darlehensrichtlinien treten nach Fristablauf automatisch wieder in Kraft.

OKR 2. 12. 1977 Aus- und Fortbildungsarbeit
Az. 23/211 1978 für Lektoren und Prä-
dikanten der Badischen Lan-
deskirche

Für die Aus- und Fortbildungsarbeit der Lektoren und Predikanten der Badischen Landeskirche im

Jahre 1978 werden folgende Termine bekanntgegeben:

I. Predikantenkurs XIV für künftige Predikanten

Teilnahmeberechtigt: Berufene Lektoren.

Der Besuch sämtlicher 8 Zusammenkünfte ist verbindlich.

- 3.— 5. Februar 1978 Bad Herrenalb, Haus der Kirche. — Planungsgespräch —
- 17.—23. März 1978 Königsfeld, Hotel der Brüdergemeine. — Das gesamte des Gottesdienstes — Erste Begegnung mit dem Text, Situation und Botschaft des Textes damals, Exegetische Besinnung —
- 7.— 9. April 1978 Bad Herrenalb, Haus Friedeshöhe. — Situation und Botschaft des Textes heute — Homiletische Besinnung —
- 28.—30. April 1978 Bad Herrenalb, Haus der Kirche. — Aufbau der Predigt —
- 25.—27. August 1978 Görwihl, Albert-Schweitzer-Haus. — Sprache der Predigt —
- 15.—17. September 1978 Wilhelmsfeld, August-Winnig-Haus. — Predigtanalysen —
- 13.—15. Oktober 1978 Görwihl, Albert-Schweitzer-Haus. — Predigtentwürfe —
- 10.—12. November 1978 Wilhelmsfeld, August-Winnig-Haus. — Kolloquium —

Mitarbeiter: Gegenheimer, Jutzler, Kühlewein, Leinert, Mack, Schoener, Sickmüller, Wettmann, Zeilinger.

II. Aufbaukurs 1978 für berufene Predikanten

Der Besuch sämtlicher 3 Zusammenkünfte ist verbindlich.

- 13.—15. Januar 1978 Bad Herrenalb, Haus Friedeshöhe.
- 17.—19. Februar 1978 Bad Herrenalb, Haus Friedeshöhe.
- 10.—12. März 1978 Bad Herrenalb, Haus Friedeshöhe.

Mitarbeiter: Kühlewein, Mack, Sickmüller.

III. Fortbildungsrüsten 1978 für noch nicht berufene Lektoren und berufene Lektoren und Predikanten

- 14.—16. April Nr. 1) Messelhausen, Pius-Keller-Haus. „Predigttexte aus der Bergpredigt.“ Referent: Dekan Schoener, Mannheim.

- 19.—21. Mai Nr. 2) Görwihl, Albert-Schweitzer-Haus. „Entstehung der Evangelien und ihre Theologie.“ Referent: Oberstudienrat Dr. Hermann, Konstanz.

- 6.— 8. Oktober Nr. 3) Messelhausen, Pius-Keller-Haus.

„Christl. Hoffnung als Motiv christlichen Handelns.“

Referent: Kirchenrat Zeilinger.

24.—26. November Nr. 4) Wilhelmsfeld, August-Winnig-Haus. „Das wandernde Gottesvolk (Israel-Kirche). Christl. Predigt über alttestamentliche Texte.“
Referent: Pfr. Dr. Kühlewein, Pforzheim.

OKR 25. 11. 1977 **Bezirkskantoren**
Az. 23/4211

Mit dem Dienst eines Bezirkskantors wurden gemäß § 14 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evang. Landeskirche in Baden beauftragt:

Kirchenbezirk:

Sinsheim: Kantorin Gisela Freiburg in Sinsheim;

Wertheim: Kantor Manfred Lutz in Wertheim.

OKR 8. 12. 1977 **Änderung des Kirchensteuergesetzes**
Az. 57/1

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentl.-rechtl. Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG —) vom 18. Dezember 1969 (GesBl. 1970 S. 1), geändert durch das Gesetz vom 10. Dezember 1974 (GesBl. S. 522) und durch das Gesetz vom 10. Februar 1976 (GesBl. S. 98), wurde durch Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung (AO-Anpassungsgesetz — AO-AnpG —) vom 4. Oktober 1977 (GesBl. S. 401) erneut geändert. Nachstehend geben wir auszugsweise den Artikel 4 des AO-Anpassungsgesetzes bekannt:

Gesetz
zur Anpassung von Gesetzen an die
Abgabenordnung (AO-Anpassungsgesetz
— AOAnpG —)

Vom 4. Oktober 1977

Der Landtag hat am 16. September 1977 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 4

Änderung des Kirchensteuergesetzes

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Ba-

den-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG) vom 18. Dezember 1969 (GBI. 1970 S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Februar 1976 (GBI. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Achte Teil der Abgabenordnung findet keine Anwendung.“
2. in § 15 werden
 - a) in der Überschrift das Wort „Beitreibung“ durch das Wort „Vollstreckung“,
 - b) das Wort „Reichsabgabenordnung“ durch das Wort „Abgabenordnung“ und
 - c) das Wort „beigetrieben“ durch das Wort „vollstreckt“ ersetzt.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beitreibung“ durch das Wort „Vollstreckung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die §§ 234, 235, 237 und 240 sowie der Achte Teil der Abgabenordnung finden auf die Kirchensteuer keine Anwendung.“
4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „einzureichen“ folgendes eingefügt:
„; sie darf keine Bedingungen oder Zusätze enthalten.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3 und erhalten folgende Fassung:

„(2) Zur Niederschrift abgegebene Austrittserklärungen werden mit der Unterzeichnung der Niederschrift, in öffentlich beglaubigter Form eingereichte mit ihrem Eingang wirksam.

(3) Der Austritt ist dem Ausgetretenen zu bescheiden und der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausgetretenen zuständigen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.“

—

Gemäß Artikel 12 des AO-Anpassungsgesetzes ist Artikel 4 am 1. Januar 1977 in Kraft getreten.

